

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

**Staatssekretär**

An den  
Vorsitzenden des  
Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen  
Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Nachrichtlich:  
Präsident des Landesrechnungshofs  
Herrn Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstraße 30  
24103 Kiel

Kiel, 18. April 2007

**Abkommen der Küstenländer über die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle ihrer Wasserschutzpolizeien (WSP-Leitstellen)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Anlage übersende ich Ihnen den Abkommensentwurf mit Personalkonzept über die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle der Wasserschutzpolizeien der Küstenländer, „WSP-Leitstelle“, wie ihn die Landesregierung nach Kabinettsbefassung am 27. März 2007 beschlossen hat.

Der Innenminister hat mit Eingang vom 30. März 2007 dem Finanzministerium dieses Abkommen übersandt mit der Bitte, es an den Finanzausschuss des Landes Schleswig-Holstein weiterzuleiten. In seinem Schreiben hat er gleichzeitig deutlich gemacht, dass es

seine Absicht sei, das Abkommen am 12. April 2007 im Rahmen der Nord-IMK in Schwerin zu unterzeichnen.

Angesichts des auch im Haushaltsführungserlass für das Jahr 2007 unter Ziff. 4.2.1 vermerkten und vom Finanzausschuss veranlassten Hinweises, dass vor Abschluss von Vereinbarungen des Landes an länderübergreifenden Einrichtungen der Finanzausschuss des Landtages zu informieren ist, habe ich die Weiterleitung nicht veranlasst, sondern - um dem Wunsch des Finanzausschusses Rechnung zu tragen - den Innenminister gebeten, eine abgeänderte Fassung seines Schreibens herzugeben und das Abkommen noch nicht zu unterzeichnen. Grund dafür war, dass aufgrund der Parlamentsferien der Finanzausschuss erst am 19. April wieder zusammentreten wird, so dass eine Befassung im Ausschuss vor dem beabsichtigten Termin für den Abschluss des Abkommens nicht möglich gewesen wäre.

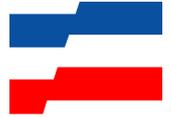
Zwischenzeitlich hat mir Staatssekretär Lorenz mitgeteilt, dass Sie sich mit ihm dahingehend verständigt haben, dass sich der Finanzausschuss nachträglich mit dem Leitstellenabkommen befassen wird. Minister Dr. Stegner konnte dementsprechend das Abkommen bereits am 12. April unterzeichnen. Ich habe dies zur Kenntnis zu nehmen. Gleichwohl möchte ich darauf hinweisen, dass das Vorgehen des Finanzministeriums sich insbesondere auch an Ihren häufigen Mahnungen orientiert hat, Unterzeichnungen vor einer Befassung des Finanzausschusses nicht vorzunehmen.

Zur Erleichterung der Arbeitsvorgänge wäre ich daher für eine klarstellende Äußerung dankbar, wie künftig in solchen Zusammenhängen verfahren werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Arne Wulff



Minister

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus

24105 Kiel

über das  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

28. März 2007

**Unterrichtung des Finanzausschusses über die Vorbereitung eines Verwaltungsabkommens**

hier: Abkommen der Küstenländer über die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle ihrer Wasserschutzpolizeien („WSP-Leitstelle“)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit möchte ich den Finanzausschuss des Landes Schleswig – Holstein darüber in Kenntnis setzen, dass die Landesregierung nach Kabinettsbefassung am 27.03.2007 beabsichtigt, ein Abkommen der Küstenländer über die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle ihrer Wasserschutzpolizeien („WSP-Leitstelle“) zu unterzeichnen.

Sämtliche entstehenden Kosten werden durch die vorhandenen Mittel des Innenministeriums getragen. Mit dem Abkommen ist mithin kein zusätzlicher Mittelbedarf verbunden.

Es ist beabsichtigt, das Abkommen am 12.04.2007 im Rahmen der Nord – IMK in Schwerin zu unterzeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ralf Stegner

Anlage: - Abkommensentwurf mit Personalkonzept

## Entwurf

### **Abkommen der Küstenländer über die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle ihrer Wasserschutzpolizeien („WSP-Leitstelle“)**

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Inneres,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, dieser vertreten durch den Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Innenminister,

und das Land Niedersachsen, vertreten durch den niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

- im Folgenden Küstenländer genannt –

schließen folgendes Abkommen:

#### **Präambel**

Zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich der maritimen Sicherheit haben die fünf Küstenländer beschlossen, die bestehende Vereinbarung über die gemeinsame Koordinierungsstelle ihrer Wasserschutzpolizeien vom 01. Mai 2002 fortzuentwickeln und mit der gemeinsamen WSP-Leitstelle im Maritimen Sicherheitszentrum Cuxhaven die bewährte Zusammenarbeit auszubauen. Die WSP-Leitstelle wird von den am Abkommen beteiligten Küstenländern gemeinsam getragen. Diese stimmen darin überein, dass ein erfolgreicher Betrieb eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung der Küstenländer voraussetzt. Diesem Gedanken folgend stimmen sich die Partner insbesondere in Fragen der Dienst- und Fachaufsicht eng miteinander ab.

#### **§ 1 WSP-Leitstelle**

(1) Die am Abkommen beteiligten Küstenländer errichten und betreiben eine gemeinsame Leitstelle ihrer Wasserschutzpolizeien („WSP-Leitstelle“) im Maritimen Sicherheitszentrum („MSZ“).

(2) Die WSP-Leitstelle wird von den am Abkommen beteiligten Küstenländern gemeinsam getragen und ist bei der Polizei des Landes Niedersachsen angebunden. Sie hat ihren Sitz im MSZ in Cuxhaven.

(3) Für den Betrieb der WSP-Leitstelle werden im MSZ ein Arbeitsplatz im Tagesdienst und zwei Arbeitsplätze im Rund-um-die-Uhr-Dienst eingerichtet.

## **§ 2 Aufgaben**

Die WSP-Leitstelle hat im räumlichen Geltungsbereich der Verwaltungsvereinbarung für ein Maritimes Sicherheitszentrum vom 06. September 2005 („VwV-MSZ“) folgende Aufgaben:

1. Koordinierung des Einsatzes der polizeilichen Führungs- und Einsatzmittel der beteiligten Küstenländer,
2. Koordinierung bei besonderen polizeilichen Einsatzlagen und Treffen der erforderlichen Maßnahmen bis zur Einsatzübernahme durch das zuständige Küstenland,
3. Übernahme von Einsatzaufgaben auf Anforderung eines Küstenlandes,
4. Analyse, Bewertung und Steuerung von Informationen im Bereich der maritimen Sicherheit, insbesondere hinsichtlich
  - des Frühwarn- und Interventionsprozesses
  - Plausibilitätsprüfungen bei Stillen Alarmen,
5. Informationsgewinnung und –steuerung,
6. Lagebilderstellung und –auswertung,
7. Service- und Auskunftsstelle für die zuständigen WSP-Dienststellen und anderen Bedarfsträger,
8. Weitere durch Gesetz oder Vereinbarung übertragene Aufgaben.

## **§ 3 Besetzung**

Die Besetzung der WSP-Leitstelle, die Anforderungsprofile und Dienstpostenbeschreibungen ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Personalkonzept, das Gegenstand dieser Vereinbarung ist.

## **§ 4 WSP-Küstenboote**

- (1) Zur Verbesserung der Präsenz werden durch die beteiligten Küstenländer abgestimmte Rahmenpräsenzpläne sowie weitere Mindest-Präsenzvorgaben festgelegt.
- (2) Einsatzbereite WSP-Küstenboote melden sich bei der WSP-Leitstelle an und ab.

## **§ 5 Kosten**

- (1) Die Kosten für die in der WSP-Leitstelle eingesetzten Beamtinnen und Beamten trägt jedes Küstenland vollständig selbst. Dies umfasst alle mit dem Dienstverhältnis in Zusammenhang stehenden Kosten, z.B. auch Beihilfe, Reisekosten, Fortbildungskosten und Trennungsgeld.
- (2) § 11 der VwV-MSZ bleibt unberührt. Soweit erforderlich, nimmt das Land Niedersachsen die Aufgaben der gemeinsamen Abrechnungsstelle nach § 11 Abs. 2 Satz 3 VwV-MSZ wahr.

(3) Die mit dem Betrieb der WSP-Leitstelle verbundenen Kosten tragen die beteiligten Küstenländer jeweils zu gleichen Teilen. Die haushaltsmäßige Abwicklung erfolgt durch das Land Niedersachsen.

### **§ 6 Zuständige Stellen**

Die Küstenländer können auf Grundlage und im Rahmen dieses Abkommens weitere Absprachen treffen, die die Förderung der länderübergreifenden Zusammenarbeit ihrer Wasserschutzpolizeien zum Ziel haben.

### **§ 7 In-Kraft-Treten, Kündigung**

(1) Dieses Abkommen tritt am 15. April 2007 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieses Abkommens tritt das Abkommen vom 01. Mai 2002 außer Kraft.

(2) Das Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch ein Küstenland lässt die Gültigkeit zwischen den anderen Küstenländern unberührt.

Bremen, den

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Der Senator für Inneres und Sport  
der Freien Hansestadt Bremen

---

Hamburg, den

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Für die Behörde für Inneres  
Der Senator für Inneres

---

Schwerin, den

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Für den Ministerpräsidenten des Landes  
Der Innenminister

---

Kiel, den

Für das Land Schleswig-Holstein  
Für den Ministerpräsidenten  
Der Innenminister

---

Hannover, den

Für das Land Niedersachsen  
Für den niedersächsischen Ministerpräsidenten  
Der Minister für Inneres und Sport

---

Anlage

zum Abkommen der Küstenländer über die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle ihrer Wasserschutzpolizeien (WSP-Leitstelle)

## Personalkonzept für die WSP – Leitstelle

### 1. Dienstposten / Personalgestellung

#### 1.1 Dienstposten

Die WSP – Leitstelle verfügt über Vollzugsdienstposten für folgende Funktionen des gehobenen Dienstes:

| <u>Anzahl / Funktion</u>                             | <u>Bewertung<sup>1</sup></u> |
|--|------------------------------|
| 1 Leiter/in  | A 13                         |
| 6 Kommissare/innen vom Lagedienst (KvL) <sup>2</sup> | <i>bis</i> A 12              |
| 6 Sachbearbeiter/innen „Lagedienst/Einsatz“ (SLE)    | unterhalb<br>A 12            |

Der Leiter der WSP – Leitstelle gewährleistet mit dieser Sollstärke grundsätzlich den bedarfsgerechten Einsatz der Beamten täglich über 24 Stunden im Rahmen des Schichtdienstes bei einer Mindeststärke von 2 Mitarbeitern. Fehlzeiten einzelner Mitarbeiter/innen, z.B. durch Urlaub, Dienstunfähigkeit oder Fortbildung, werden grundsätzlich innerhalb der WSP – Leitstelle aufgefangen.

#### 1.2 Personalgestellung

##### 1.2.1

Das Land Niedersachsen besetzt die Dienstposten der Leiterin/ des Leiters der WSP-Leitstelle, einer Kommissarin/ eines Kommissars vom Lagedienst sowie einer Sachbearbeiterin/ eines Sachbearbeiters Lagedienst/ Einsatz.

##### 1.2.2

Die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein besetzen im Wege der Abordnung jeweils zwei Dienstposten im Lagedienst. Die weiteren zwei Dienstposten im Lagedienst werden durch diese vier Länder nach Absprache besetzt.

<sup>1</sup> Die Bewertung versteht sich als Ziel, dessen Umsetzung von den Ländern im Rahmen der jeweiligen Personalbewirtschaftung angestrebt wird.

<sup>2</sup> Zur Gewährleistung der erforderlichen Qualität und Kontinuität wird für die Besetzung dieses Dienstpostens eine Mindeststehtzeit von grundsätzlich 3 Jahren angestrebt.

## 2. Dienstpostenbeschreibungen und Anforderungsprofile

### 2.1 Leiter/in

#### A. Aufgabenbeschreibung

- Leitung der WSP-Leitstelle
- Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich Dienst- u. Fachaufsicht
- Vertretung der übertragenen wasserschutzpolizeilichen Belange innerhalb des MSZ und  
Mitwirkung bei der gemeinsamen Koordinierung des Dienstbetriebes des GLZ auf der Grundlage einer engen und vertrauensvollen Kooperation
- Auswertung des landes- und bundesweiten sowie des grenzübergreifenden Einsatzgeschehens
- Einsatzkoordinierung bis zur Übernahme durch die zuständige Landespolizei und Übernahme von Einsatzaufgaben
- Entwicklung und Fortschreibung von Planentscheidungen
- Zielbildung, Planung, Erfolgs- und Effizienzkontrolle auf der Grundlage einer ständigen Analyse und Bewertung der wasserschutzpolizeilichen Lage
- Repräsentation und Vertretung der WSP-Leitstelle; Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen
- Unterstützung und Beratung der Küstenländer bei der Fortentwicklung der WSP-Leitstelle, einschließlich Einsatzangelegenheiten
- Planung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

#### B. Anforderungsprofil

- Befähigung: gD
- Mehrjährige Erfahrung im wasserschutzpolizeilichen Einzeldienst und in Führungsfunktionen
- Kenntnisse über Zuständigkeiten von Bundes- und Landesbehörden, insbesondere im maritimen Bereich, und Erfahrungen in der länderübergreifenden Zusammenarbeit
- Kenntnisse in der Arbeit von Führungsstäben
- Fähigkeit zur Führung von Regel- oder Sonderlagen
- Fähigkeit zum analytisch konzeptionellen Denken und selbständigen Handeln
- Entschlusskraft/ Durchsetzungsfähigkeit
- Flexibilität und Teamfähigkeit
- Hohe physische und psychische Belastbarkeit
- Ausgeprägte(s) Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick
- Maritime Englischkenntnisse
- Konfliktregelungsvermögen

### 2.2 Kommissar/in vom Lagedienst (KvL)

#### A. Aufgabenbeschreibung

- Führung der MitarbeiterInnen (SLE) im Rahmen Schichtdienstes einschließlich der Fachaufsicht
- Koordinierung des Einsatzes der Kräfte sowie Führungs- und Einsatzmittel
- Aus- und Bewertung des Lagebildes
- Mitwirkung in der Führung, Planung, Vor- und Nachbereitung sowie Unterstützung von Einsätzen
- Wahrnehmung von Stabsaufgaben auf Anforderung
- Beratung des/der Leiters/in der WSP-Leitstelle

- Analyse, Bewertung und Steuerung von Informationen im Bereich der maritimen Sicherheit, insbesondere hinsichtlich
  - des Frühwarn- und Interventionsprozesses
  - Plausibilitätsprüfungen bei Stillen Alarmen
- Abwesenheitsvertretung des Leiters

## **B. Anforderungsprofil**

- Befähigung: gD
- Mehrjährige Erfahrung im Vollzugsdienst der WSP
- Kenntnisse in der Führung von Küstenbooten
- Kenntnisse über spezifische Zuständigkeiten von Bundes- und Landesbehörden
- Fähigkeit zur Führung von Regel- oder Sonderlagen
- Fähigkeit zum analytisch konzeptionellen Denken und selbständigen Handeln
- Hohe physische und psychische Belastbarkeit
- Flexibilität und Teamfähigkeit
- Maritime Englischkenntnisse
- Entschlussfähigkeit/ Durchsetzungsfähigkeit
- Verhandlungsgeschick
- Konfliktregelungsvermögen

## **2.3 Sachbearbeiter „Lagedienst/Einsatz“ (SLE)**

### **A. Aufgabenbeschreibung**

- Erstellen und Führen von Rahmenpräsenzplänen
- Lagebilderstellung, -darstellung und -steuerung
- Wahrnehmung von Stabsaufgaben auf Anforderung
- Unterstützung bei der Analyse, Bewertung und Steuerung von Informationen im Bereich der maritimen Sicherheit, insbesondere hinsichtlich
  - des Frühwarn- und Interventionsprozesses
  - Plausibilitätsprüfungen bei Stillen Alarmen
- Steuerung der Schiffsanmeldedaten im Bereich der maritimen Sicherheit
- Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben

### **B. Anforderungsprofil**

- Befähigung: gD
- Mehrjährige Erfahrung im Vollzugsdienst der WSP
- Kenntnisse im Einsatz von Küstenbooten
- Maritime Englischkenntnisse
- Hohe physische und psychische Belastbarkeit
- Planungs- und Dispositionsfähigkeit
- Flexibilität und Teamfähigkeit
- Verhandlungsgeschick
- Durchsetzungsfähigkeit